



Versicherungsbedingungen für die Jagdhaftpflichtversicherung (Jagd 2020) - Fassung 2020.01 (AH268_0_202001)

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1 - Jagdhaftpflichtrisiko

- 1.1 Versicherte Eigenschaften, Tätigkeiten (versichertes Risiko)
- 1.2 Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen)
- 1.3 Versicherungsschutz, Versicherungsfall Jagd
- 1.4 Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers
- 1.5 Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Höchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)

- 1.6 Besondere Regelungen für einzelne Risiken aus der jagdlichen Betätigung (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)
- 1.7 Allgemeine Ausschlüsse
- 1.8 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen) Jagd
- 1.9 Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)
- 1.10 Fortsetzung der Jagdhaftpflichtversicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers

Abschnitt 2 - Besondere Umweltrisiken

Abschnitt 3 - Forderungsausfallrisiko

Abschnitt 1 - Jagdhaftpflichtrisiko

Werden die Versicherungsbedingungen ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers geändert und haben diese Änderungen keine Beitragserhöhung zur Folge, gelten die Inhalte der neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag. Dies gilt nicht für Schäden, die bereits aus dem hinzukommenden Leistungsbereich bekannt oder eingetreten sind.

1.1 Versicherte Eigenschaften, Tätigkeiten (versichertes Risiko)

Versichert ist im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus erlaubter jagdlicher Betätigung (z. B. als Jäger, Jagdpächter, Jagdveranstalter, Förster, Forstbeamter, Forstaufseher, Berufsjäger und Jagdaufseher), soweit es sich um eine unmittelbar oder mittelbar mit der Jagd in Verbindung stehende Tätigkeit oder Unterlassung handelt.

Der Versicherungsschutz für die Jagdausübung mit der Waffe setzt den Besitz eines gültigen Jagdscheins voraus.

1.2 Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen)

1.2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

1.2.1.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten (Jagd-)Betriebs oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft,

1.2.1.2 sämtlicher übriger Betriebsangehöriger für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen. Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers nach dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für Dienstunfälle nach den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

1.2.1.3 des nicht gewerbsmäßig tätigen Hüters von Jagdgebrauchshunden, auf die sich der Versicherungsschutz in 1.6.2.1 bezieht.

Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung, wenn das neue Risiko nur für eine mitversicherte Person entsteht. Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in der Person des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person liegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die mitversicherten Personen.

Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag darf nur der Versicherungsnehmer ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten (= Pflichten) sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.

1.3 Versicherungsschutz, Versicherungsfall Jagd

1.3.1 Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird. Ein Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

1.3.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

- a) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadenersatz statt der Leistung,
- b) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können,
- c) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstands oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolgs,



- d) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung,
- e) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung,
- f) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

1.3.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit sie aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.

1.4 Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers

1.4.1 Der Versicherungsschutz umfasst

- a) die Prüfung der Haftpflichtfrage,
- b) die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und
- c) die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.

Berechtig sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadenersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen 2 Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

1.4.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadenersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer bevollmächtigt, den Prozess zu führen. Der Versicherer führt dann den Rechtsstreit auf seine Kosten im Namen des Versicherungsnehmers.

1.4.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer vom Versicherer gewünscht oder genehmigt, trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

1.4.4 Erlangt der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, ist der Versicherer zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.

1.5 Begrenzung der Leistung (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)

1.5.1 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

1.5.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Entschädigungsleistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

1.5.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn sie

- a) auf derselben Ursache,
- b) auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- c) auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.

1.5.4 Falls besonders vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall mit einem im Versicherungsschein festgelegten Betrag an der Schadenersatzleistung (Selbstbeteiligung). Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen (1.5.1, Satz 1 bleibt unberührt).

Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist der Versicherer auch in diesen Fällen zur Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche verpflichtet.

1.5.5 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssumme angerechnet.

1.5.6 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

1.5.7 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrags zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet. Für die Berechnung des Rentenwerts gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles. Beim Berechnen des Betrags, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.



1.5.8 Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

1.6 Besondere Regelungen für einzelne Risiken aus der jagdlichen Betätigung (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)

1.6 regelt den Versicherungsschutz für einzelne Risiken und deren Risikobegrenzungen. Soweit 1.6 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auch auf die in 1.6 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (z. B. 1.4 Leistungen der Versicherung oder 1.7 Allgemeine Ausschlüsse).

1.6.1 Überschreiten der Notwehr und von Rechten im Jagdschutz

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus

- a) fahrlässigem Überschreiten der Notwehr,
- b) fahrlässigem Überschreiten von Rechten im Jagdschutz.

1.6.2 Hunde, Beizvögel, Frettchen

1.6.2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Halten, Führen, Abrichten und Ausbilden von höchstens 5 anerkannten Jagdgebrauchshunden, auch außerhalb der Jagd. Sind mehr als 5 Hunde (eigene oder fremde) vorhanden, ist nur die gesetzliche Haftpflicht für die 5 am längsten im Besitz des Versicherungsnehmers befindlichen Hunde versichert.

Voraussetzung für den gebotenen Versicherungsschutz ist, dass die Hunde nach den anerkannten Regeln als zur Jagd brauchbar oder als in jagdlicher Abrichtung befindlich gelten.

Als Nachweis der Brauchbarkeit von Jagdhunden erkennen wir an

- a) die Art der Rasse,
- b) die Mitführung des Hundes zur Jagd und
- c) ein positives Urteil des Hegeringleiters oder einer sonstigen fachkundigen Institution wie der Jagdbehörde oder jagdlichen Organisation, dass es sich bei dem fraglichen Hund um einen brauchbaren Jagdhund handelt. Eine Jagd-Gebrauchsprüfung oder eine ähnliche Prüfung wird im Schadenfall nicht verlangt.

Die 3 Vorgaben müssen nacheinander gegeben sein.

1.6.2.2 Für Jagdhundewelpen bis zu einem Alter von 24 Monaten besteht Versicherungsschutz, ohne dass ein Nachweis über die jagdliche Abrichtung/Ausbildung benötigt wird.

1.6.2.3 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus einem ungewollten oder gewollten Deckakt. Kein Versicherungsschutz besteht für Vermögensschäden als Folge eines solchen Deckakts.

1.6.2.4 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Halten, Führen, Abrichten und Abtragen von Beizvögeln und Frettchen.

1.6.2.5 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Hüters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist.

1.6.3 Dienstherr

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Dienstherr der im Jagdbetrieb beschäftigten Personen (z. B. Berufsjäger, Jagdaufseher oder Treiber).

1.6.4 Allgemeines Umweltrisiko

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.

Schäden durch Umwelteinwirkung liegen vor, wenn sie durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht werden, die sich in Boden, Luft oder Wasser ausgebreitet haben.

Zu Schäden nach dem Umweltschadengesetz siehe Abschnitt 2 (Besondere Umweltrisiken).

1.6.5 Abwässer

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Abwässer. Bei Sachschäden gilt dies ausschließlich für Schäden durch häusliche Abwässer.

1.6.6 Waffen und Munition

1.6.6.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem erlaubten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, auch außerhalb der Jagd, nicht jedoch zu strafbaren Handlungen.

1.6.6.2 Versichert sind - abweichend von 1.7.4 - gesetzliche Schadenersatzansprüche wegen Personenschäden von Angehörigen des Versicherungsnehmers aus Schäden, die durch den Gebrauch von Schusswaffen entstanden sind.

1.6.6.3 Versicherungsschutz gilt auch außerhalb der Jagdausübung beim nicht gewerbsmäßigen Wiederladen von Munition nach behördlicher Genehmigung für den Eigenbedarf. Nicht jedoch zu strafbaren Handlungen.

1.6.7 Verzicht auf den Einwand des fehlenden Verschuldens bei Personenschäden durch Schusswaffengebrauch

Der Versicherer verzichtet auf ausdrücklichen Wunsch des Versicherungsnehmers auf den Einwand des nicht vorhandenen Verschuldens, sofern dieser während der Jagdausübung durch den Gebrauch einer Schusswaffe einen Personenschaden zwar verursacht, aber nicht verschuldet hat. Der Geschädigte kann aus diesem Vertrag keine Rechte herleiten.

Dieser Verzicht gilt nicht, wenn und soweit der Geschädigte in der Lage ist, Ersatz seines Schadens von einem anderen Schadenversicherer oder von einem Sozialversicherungsträger zu erlangen. Die Bestimmungen des § 117 (3) VVG gelten analog. Ein Mitverschulden des Geschädigten wird angerechnet.

Der Versicherer behält sich Rückgriffsansprüche wegen seiner Aufwendungen gegen schadenersatzpflichtige Dritte (z. B. Mitverursacher) vor.



1.6.8 Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger

1.6.8.1 Versichert ist - abweichend von 1.7.14 - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch ausschließlich von folgenden nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern:

- a) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit,
- b) Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit,
- c) Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit,
- d) selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit,
- e) Kraftfahrzeug-Anhänger, die nicht zulassungspflichtig sind oder nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren.

1.6.8.2 Für die vorgenannten Fahrzeuge gilt:

Diese Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem berechtigten Fahrer benutzt wird. Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten (= Pflichten) verletzt, gilt AT Haftpflicht 2019, 3.3 (Obliegenheiten des Versicherungsnehmers).

1.6.9 Gebrauch von Wasserfahrzeugen

Versichert ist - abweichend von 1.7.16 - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Eigentümer, Halter oder Führer ausschließlich von eigenen und fremden Wasserfahrzeugen ohne Segel oder ohne Motoren (auch Hilfsmotoren).

1.6.10 Gebrauch von Flugdrohnen

Mitversichert ist - abweichend von 1.7.15 - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Besitz, dem Halten und dem Betrieb von eigenen und fremden Flugdrohnen (unbemannte Flugsysteme/Unmanned Aerial Systems - UAS) zu jagdlichen Zwecken ohne Verbrennungsmotor mit einem Gesamtabfluggewicht von bis zu 5 kg im Rahmen und Umfang des gesetzlich erlaubten Gebrauchs. Die Voraussetzungen für den Versicherungsschutz sind insbesondere die Einhaltung der aktuellen Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten in Verbindung mit der Luftverkehrsordnung (§§ 21 a-f LuftVO) und der Luftverkehrszulassungsordnung. Bei Aufenthalten im Ausland sind die nationalen Bestimmungen des Aufenthaltslandes maßgeblich.

1.6.11 Schäden im Ausland

1.6.11.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland (weltweit) eintretender Versicherungsfälle. Das gilt auch für die Inanspruchnahme als Halter oder Führer von Jagdhunden, Beizvögeln und Frettchen.

Wichtiger Hinweis: Soweit im Gastland Versicherungspflicht gegen Haftpflichtschäden besteht, sollte in jedem Fall geprüft werden, ob der deutsche Versicherungsschutz den Anforderungen des Gastlands entspricht. Im Regelfall werden die dort geltenden Bestimmungen nicht erfüllt.

1.6.11.2 Versichert sind ebenfalls Ansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit dem Durchführen von Arbeiten betraut worden sind, soweit diese Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten den Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs VII unterliegen. Dies gilt auch für die gesetzliche Haftpflicht der unter 1.2.1.1 genannten Personen.

1.6.11.3 Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden - abweichend von 1.5.5 - als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

1.6.11.4 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

1.6.11.5 Bei Versicherungsfällen in den USA/US-Territorien und Kanada oder Ansprüchen, die dort geltend gemacht werden, gilt:

Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden beträgt 10 %, mindestens 5.000 EUR, höchstens 25.000 EUR. Kosten gelten als Schadenersatzleistungen.

1.6.11.6 Hat der Versicherungsnehmer im europäischen Ausland durch behördliche Anordnung eine Kautions zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund seiner gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen, stellt der Versicherer dem Versicherungsnehmer den erforderlichen Betrag bis zu 100.000 EUR je Versicherungsfall zur Verfügung. Der Kautionsbetrag wird auf eine vom Versicherer zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet. Ist die Kautionshöhe höher als der zu leistende Schadenersatz, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die Differenz innerhalb von 3 Jahren zurückzuzahlen. Wenn die Kautionshöhe als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautionshöhe verfallen ist, ist die gesamte Summe zurückzuzahlen.

1.6.12 Schäden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden

Für Ansprüche aus inländischen Versicherungsfällen, die im Ausland geltend gemacht werden, gilt 1.6.11.3 bis 1.6.11.5.

1.6.13 Vermögensschäden

1.6.13.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind.



1.6.13.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Vermögensschäden

- a) durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen,
- b) aus planender, beratender, bau- oder montagebegleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit,
- c) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen,
- d) aus Vermittlungsgeschäften aller Art,
- e) aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung,
- f) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung,
- g) aus Rationalisierung und Automatisierung, Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung und Austausch, Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten,
- h) aus Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie Kartell- oder Wettbewerbsrechten,
- i) aus Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlagen,
- j) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen,
- k) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung,
- l) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen,
- m) aus Schäden durch ständige Emissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).

1.6.14 Gesellschaftsjagden

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Durchführung von Gesellschaftsjagden.

1.6.15 Produkthaftpflicht

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Personen-, Sach- und Vermögensschäden Dritter (Produkthaftpflicht) aus dem Inverkehrbringen von Wild bzw. Wildbret. Für Vermögensschäden gelten die Ausschlüsse gemäß 1.6.13.2.

1.6.16 Bejagen und Erlegen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem erlaubten Bejagen und Erlegen von Tieren, die nicht dem Jagdrecht unterliegen (z. B. Gehegewild, entlaufene Rinder, Rabenvögel usw.), sowie Kaninchen, Tauben und dergleichen in befriedeten Bezirken.

1.6.17 Abschießen wildernder Hunde und Katzen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus fahrlässiger Überschreitung der den Jagdschutzberechtigten durch Gesetz gegebenen Befugnis zum Abschießen wildernder Hunde und Katzen.

1.6.18 Pflege von jungem und krankem Wild

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Füttern oder aus dem vorübergehenden Pflegen oder Aufziehen von bedürftigem, krankem oder verletztem Wild, sofern dies nicht gewerbsmäßig erfolgt.

1.6.19 Ausübung als Wildschadenschätzer

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Ausübung einer selbstständigen nebenberuflichen Tätigkeit als Wildschadenschätzer bis zu einem Gesamtjahresumsatz von 15.000 EUR. Vermögensschäden aus dem erstellten Gutachten bleiben ausgeschlossen.

Die Mitversicherung für den Versicherungsnehmer entfällt, wenn der Gesamtjahresumsatz diesen Betrag übersteigt. Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag, entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag (Subsidiarität).

1.6.20 Trichinenproben

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Entnahme von Trichinenproben.

1.6.21 Legen von Gift

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Legen von Gift, soweit hierfür eine behördliche Genehmigung vorliegt.

1.6.22 Jagdliche Einrichtungen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Besitz, Betrieb und Unterhalt von jagdlichen Einrichtungen, wie Hochsitze, Fütterungen, Jagdhütten oder dergleichen.

1.6.23 Ehrenamtliche Tätigkeit

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus einer nicht hoheitlichen, verantwortlichen ehrenamtlichen Tätigkeit, z. B. Hegegemeinschaftsleiter, Kreisgruppenvorsitzender, Aufsichtsperson auf Schießständen (Voraussetzung: Erfüllung der jeweils aktuellen DJV-Schießstandordnung und Schießvorschrift), soweit der Betreiber der Schießstätte keinen Versicherungsschutz hat oder unentgeltlichen Freiwilligenarbeit in jagdlichen Organisationen aller Art.

Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag (z. B. Vereins- oder Betriebshaftpflichtversicherung), entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Vermögensschäden sowie aus Ehrenämtern mit beruflichem Charakter.

1.6.24 Teilnahme an Lehrgängen zur Erlangung des Jagdscheins für den Ehepartner und die Kinder in häuslicher Gemeinschaft

Mitversichert ist im Rahmen und Umfang des Vertrags die gesetzliche Haftpflicht des Ehepartners und der im gleichen Haushalt lebenden unverheirateten Kinder aus der Teilnahme an Lehrgängen sowie aus der Teilnahme an der Jägerprüfung, um den Jagdschein zu erlangen (Ausbildung). Auch die Teilnahme an Übungsschießen außerhalb der Lehrgänge zur Erlangung des Jagdscheins ist mitversichert. Zu beachten ist, dass der Versicherungsschutz im Fall des Todes des Versicherungsnehmers zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin erlischt.



1.6.25 Beschädigung von beweglichen Sachen

Eingeschlossen ist - abweichend von 1.7.5 - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung oder Vernichtung sowie Abhandenkommen von zu privaten Zwecken überlassenen beweglichen Sachen, die gemietet, gepachtet, geliehen, geleast oder Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind. Des Weiteren solche Sachen, die dem Versicherungsnehmer kurzfristig zum Gebrauch überlassen wurden.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers für derartige Sachschäden beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall und Versicherungsjahr 5.000 EUR.

Bei jedem Schadenereignis hat der Versicherungsnehmer von der Schadenersatzleistung eine Selbstbeteiligung in Höhe von 150 EUR zu tragen. Für Schäden bis zur Höhe der Selbstbeteiligung besteht kein Versicherungsschutz.

Wird eine höhere tarifliche oder sonstige Selbstbeteiligung vereinbart, gilt diese höhere Selbstbeteiligung auch für Beschädigung von beweglichen Sachen. Die Selbstbeteiligungen werden nicht addiert.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen der Beschädigung, Vernichtung oder des Abhandenkommens von:

- a) Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen
- b) Schmuck und Wertsachen, auch Geld und Wertpapiere, sowie
- c) Vermögensfolgeschäden.

1.6.26 Beschädigung von Räumen und Gebäuden durch Jagdhunde

Eingeschlossen ist - abweichend von 1.7.5 - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden und Häusern (auch z. B. gemietete Ferienwohnungen und -häuser sowie Hotelzimmer oder Schiffskabinen) durch Jagdhunde und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Bei gemieteten Ferienwohnungen und -häusern sowie Hotelzimmern (auch Schiffskabinen) ist auch die Beschädigung von beweglichen Einrichtungsgegenständen (z. B. Mobiliar, Gardinen, Geschirr) mitversichert. Der Versicherungsschutz hierfür gilt weltweit.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- a) Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,
- b) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden,
- c) Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann,
- d) Schäden infolge von Schimmelbildung.

1.6.27 Schlüsselverlust

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung oder dem Abhandenkommen von fremden zu jagdlichen Zwecken überlassenen Schlüsseln.

Hierzu zählen mechanische und elektronische Schlüssel, die im Zusammenhang mit einer jagdlichen ehrenamtlichen Tätigkeit überlassen wurden (z. B. Schranken-, Jagdvereinshaus-, oder Jagdhüttenschlüssel). Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten für den notwendigen teilweisen oder vollständigen Austausch der Schließanlage bzw. des Schlosses, für die Änderung oder Sperrung der Schließanlage oder der Schlüssel. Eingeschlossen sind zudem die Kosten für das unvermeidbare gewaltsame Öffnen von Schlössern sowie für sonstige vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (z. B. Notschloss) und - falls erforderlich - für einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Tag, an dem der Verlust festgestellt worden ist.

Ausgeschlossen sind Folgeschäden, die sich aus dem Schlüsselverlust ergeben (z. B. Diebstahl, Vandalismus). Ebenso sind Haftpflichtansprüche aus dem Verlust von sonstigen Wertbehältnis- und Wertraumschlüsseln (z. B. Waffenschrank) sowie sonstigen beweglichen Sachen ausgeschlossen.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt 50.000 EUR je Versicherungsfall, für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres 100.000 EUR.

1.6.28 Gefälligkeitschäden

Bei Schäden wird der Versicherer sich nicht auf ein etwaiges Gefälligkeitsverhältnis berufen, wenn die Haftungsvoraussetzungen im Übrigen vorliegen. Ein Mitverschulden des Geschädigten wird auf die Schadenersatzleistung angerechnet. Diese Regelung findet keine Anwendung, soweit ein anderer Versicherer oder ein Sozialversicherungsträger leistungspflichtig ist. Die Leistung wird ausschließlich im Interesse des Versicherungsnehmers gewährt. Der geschädigte Dritte kann aus diesem Vertrag keine Rechte herleiten.

1.6.29 Summen- und Konditionsdifferenzdeckung

Versicherungsschutz besteht für die Zeit ab Vertragsabschluss dieses Vertrags bis zum Vertragsablauf bzw. zur Vertragskündigung der wirksam bestehenden Vorversicherung für die Jagdhaftpflicht in Form einer Summen- und Konditionsdifferenzdeckung.

Versichert sind Summen und Leistungen, die der bestehende Vertrag gegenüber dem Leistungsumfang dieses Vertrags nicht abdeckt. Die Leistungsvorteile der NÜRNBERGER Jagdhaftpflichtversicherung gelten als Ergänzung zum bestehenden Jagdhaftpflichtversicherungsvertrag für die Dauer vom Vertragsabschluss bis zum vereinbarten Vertragsbeginn, maximal jedoch 12 Monate.

Der Umfang des Versicherungsschutzes der Jagdhaftpflichtversicherung ist in den Versicherungsbedingungen für die Jagdhaftpflichtversicherung mit den vertraglich vereinbarten Höchstentschädigungssummen, Versicherungssummen und Selbstbeteiligungen geregelt.

Zwischen dem anderweitig bestehenden Vertrag und diesem Vertrag besteht keine Mehrfachversicherung.

Darüber hinaus gilt Folgendes:

- a) Der Versicherungsschutz aus dem bestehenden Versicherungsvertrag der anderen Gesellschaft hat Vorrang gegenüber diesem Vertrag.
- b) Um eine Leistung aus der Summen- und Konditionsdifferenzdeckung zu erhalten, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die Leistungsablehnung aus dem noch bestehenden Vertrag der anderen Gesellschaft nachzuweisen.



- c) Eine nach Abschluss dieser Haftpflichtversicherung vorgenommene Änderung des bestehenden Versicherungsvertrags (z. B. Herabsetzung der Deckungssumme, außerordentliche Kündigung) bewirkt keine Erweiterung der Differenzdeckung.
- d) Leistet der bestehende Vertrag nicht, weil Beitragsverzug bestand, eine Selbstbeteiligung vereinbart war oder eine Obliegenheit verletzt wurde, greift die Differenzdeckung dieses Vertrags nicht.
- e) Sobald der anderweitig bestehende Vertrag ausläuft, besteht Versicherungsschutz im Rahmen dieses Vertrags ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn. Ab diesem Zeitpunkt ist der im Antrag vereinbarte Beitrag zu zahlen.
- f) Bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls hat der Versicherungsnehmer diesen zunächst dem Versicherer des bestehenden Versicherungsvertrags anzuzeigen und dort seine Ansprüche geltend zu machen.
- g) Bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls hat der Versicherungsnehmer diesen unverzüglich zur Differenzdeckung zu melden, sobald er vom Versicherer des bestehenden Vertrags informiert wird, dass ein angezeigter Schadenfall dort nicht oder nicht in vollem Umfang unter die Leistungspflicht fällt.

1.7 Allgemeine Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind von der Versicherung ausgeschlossen:

1.7.1 Vorsätzlich herbeigeführte Schäden

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

1.7.2 Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

- a) Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
- b) Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.

1.7.3 Ansprüche der Versicherten untereinander

Ausgeschlossen sind Ansprüche

- a) des Versicherungsnehmers selbst oder der in 1.7.4 benannten Personen gegen die mitversicherten Personen,
- b) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags,
- c) zwischen mehreren mitversicherten Personen desselben Versicherungsvertrags.

Dieser Ausschluss erstreckt sich auch auf Ansprüche von Angehörigen der vorgenannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

1.7.4 Schadenfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers und von wirtschaftlich verbundenen Personen

Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer

- a) aus Schadenfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören.

Als Angehörige gelten

- Ehepartner,
 - Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten,
 - Eltern und Kinder,
 - Adoptiveltern und -kinder,
 - Schwiegereltern und -kinder,
 - Stiefeltern und -kinder,
 - Großeltern und Enkel,
 - Geschwister und
 - Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind (z. B. Pflegeeltern und Pflegekinder).
- b) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist,
 - c) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist,
 - d) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist,
 - e) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist,
 - f) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.

Diese Ausschlüsse b) bis f) erstrecken sich auch auf Ansprüche von Angehörigen der vorgenannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

1.7.5 Miete, Leasing, Pacht, Leihe, verbotene Eigenmacht und besonderer Verwahrungsvertrag

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bevollmächtigte oder beauftragte Person diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind.

1.7.6 Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.



Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

1.7.7 Asbest

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

1.7.8 Gentechnik

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf

- a) gentechnische Arbeiten,
- b) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
- c) Ereignisse, die
 - Bestandteile aus GVO enthalten,
 - aus GVO oder mithilfe von GVO hergestellt wurden.

1.7.9 Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.

1.7.10 Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierung

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

1.7.11 Übertragung von Krankheiten

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

- a) Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren,
- b) Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind.

In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

1.7.12 Senkungen, Erdbeben, Überschwemmungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die entstehen durch

- a) Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben
- b) Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.

1.7.13 Strahlen

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).

1.7.14 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger

Ausgeschlossen ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kfz oder Kfz-Anhängers verursachen.

Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Kfz oder Kfz-Anhänger ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

1.7.15 Luft- und Raumfahrzeuge, Luftlandeplätze

Ausgeschlossen sind Ansprüche

- a) wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden,
- b) wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge aus
 - der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeugen bestimmt waren,
 - Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen,
- c) gegen den Versicherungsnehmer als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nutznießer von Luftlandeplätzen.

Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Luft- oder Raumfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

1.7.16 Wasserfahrzeuge

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Wasserfahrzeugs ist und wenn das Wasserfahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

1.7.17 Wildschäden

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Wildschäden.

1.7.18 Schäden durch Bearbeitung fremder Sachen (Tätigkeitsschäden)

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Tätigkeitsschäden. Tätigkeitsschäden sind Schäden an fremden Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch eine betriebliche oder berufliche Tätigkeit, die dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer oder ein Bevollmächtigter oder Beauftragter des Versicherungsnehmers

- a) an diesen Sachen tätig geworden ist (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung oder dergleichen),
- b) diese Sachen zur Durchführung seiner Tätigkeiten als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche oder dergleichen benutzt hat oder



- c) Sachen beschädigt hat, die sich im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben. Sind zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen getroffen worden, um diese Schäden zu vermeiden, liegt kein Tätigkeitschaden vor. Bei unbeweglichen Sachen liegt ein Tätigkeitsschaden nur dann vor, wenn diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen gewesen, unmittelbar benutzt worden sind oder sich im unmittelbaren Einwirkungsbereich befunden haben.

1.7.19 Entschädigungen mit Strafcharakter ("punitive damages")

Ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

1.7.20 Französische "Garantie Décennale" und gleichartige Bestimmungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 ff. und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

1.8 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen) Jagd

Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht aller versicherten Personen

1.8.1 aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos. Dies gilt nicht

- a) für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie
- b) für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.

1.8.2 aus Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. In diesen Fällen ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt ausgeübt wird, in dem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

1.9 Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)

1.9.1 Im Umfang des bestehenden Vertrags ist die gesetzliche Haftpflicht aller versicherten Personen aus Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrags neu entstehen, sofort versichert.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war. Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

1.9.2 Der Versicherungsschutz für neue Risiken ist von ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne von 1.9.1 Absatz 4 auf den Betrag von 3.000.000 EUR pauschal für Personen- und Sachschäden und soweit vereinbart auf 100.000 EUR für Vermögensschäden begrenzt.

1.9.3 Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für

- a) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen,
- b) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen,
- c) Risiken, die der Versicherungs- und Deckungsvorsorgepflicht unterliegen,
- d) Risiken, die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind,
- e) Risiken aus betrieblicher, nicht versicherbarer beruflicher, dienstlicher und amtlicher Tätigkeit.

1.10 Fortsetzung der Jagdhaftpflichtversicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers

Nach dem Tod des Versicherungsnehmers besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz für die Erben des Versicherungsnehmers bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Tätigkeiten, für die der Besitz eines Jagdscheins gesetzlich vorgeschrieben ist.

Abschnitt 2 - Besondere Umweltrisiken

2.1 Ein Umweltschaden im Sinne des Umweltschadengesetzes (USchadG) ist eine

- a) Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- b) Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
- c) Schädigung des Bodens.

2.1.1 Versichert sind - abweichend von 1.3.1 - den Versicherungsnehmer betreffende öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden nach dem USchadG, soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags

- a) die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
- b) die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.



Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Versichert sind darüber hinaus den Versicherungsnehmer betreffende Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasteten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrags erfasst sind.

2.1.2 Ausland

Versichert sind im Umfang von 1.6.11 die im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretenden Versicherungsfälle. Versichert sind insoweit auch die den Versicherungsnehmer betreffenden Pflichten oder Ansprüche nach nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der oben genannten EU-Richtlinie nicht überschreiten.

2.1.3 Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

Außerdem ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden,

- a) die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen,
- b) für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschadenhaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können.

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall pauschal 3.000.000 EUR. Diese Versicherungssumme bildet auch die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Abschnitt 3 - Forderungsausfallrisiko

3.1 Die Forderungsausfalldeckung hat die Funktion, dem Versicherungsnehmer eine Hilfestellung zu bieten, wenn er durch einen Dritten geschädigt wird, der nicht jagdhaftpflichtversichert ist. Das bedeutet, der Versicherungsnehmer wird durch die Forderungsausfalldeckung so gestellt, als ob der Schädiger bei der NÜRNBERGER Versicherung eine Jagdhaftpflichtversicherung zu den gleichen Konditionen hätte wie die bestehende des Versicherungsnehmers.

3.1.1 Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder eine nach 1.2 mitversicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt wird (Versicherungsfall), unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Der wegen dieses Schadenereignisses in Anspruch genommene Dritte kann seiner Schadenersatzverpflichtung ganz oder teilweise nicht nachkommen, weil die Zahlungs- oder Leistungsunfähigkeit des schadenersatzpflichtigen Dritten festgestellt worden ist und
- b) die Durchsetzung der Forderung gegen den Dritten gescheitert ist.

Ein Schadenereignis ist ein Ereignis, das einen Personen-, Sach- oder daraus resultierenden Vermögensschaden zur Folge hat, für den der Dritte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadenersatz verpflichtet ist (schädigender Dritter).

3.1.2 Der Versicherer ist in dem Umfang leistungspflichtig, in dem der schadenersatzpflichtige Dritte Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang der in Abschnitt 1 geregelten Jagdhaftpflichtversicherung des Versicherungsnehmers hätte. Daher finden im Rahmen der Forderungsausfalldeckung für die Person des Schädigers auch die Risikobeschreibungen und Ausschlüsse Anwendung, die für den Versicherungsnehmer gelten.

Mitversichert sind abweichend von 1.6.2 gesetzliche Haftpflichtansprüche gegen Dritte aus der Eigenschaft des Schädigers als privater Halter und Hüter eines Tieres sowie Schäden, die durch ein vorsätzliches Handeln des Schädigers entstanden sind.

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Schädiger den Schaden im Rahmen seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verursacht hat.

3.2 Leistungsvoraussetzungen

Der Versicherer ist gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einer nach 1.2 mitversicherten Person leistungspflichtig, wenn

3.2.1 die Forderung durch ein rechtskräftiges Urteil oder einen vollstreckbaren Vergleich vor einem ordentlichen Gericht in der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, Großbritannien, der Schweiz, Norwegen, Island oder Liechtenstein festgestellt worden ist. Anerkenntnis-, Vergleichbare Titel der vorgenannten Länder binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne einen dieser Titel bestanden hätte.

3.2.2 der schädigende Dritte zahlungs- oder leistungsunfähig ist.

Dies ist der Fall, wenn der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person nachweist, dass

- a) eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat,
- b) eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, da der schadenersatzpflichtige Dritte in den letzten 3 Jahren eine eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat oder
- c) ein gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten durchgeführtes Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde, und



3.2.3 an den Versicherer die Ansprüche gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten in Höhe der Versicherungsleistung abgetreten werden und die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils oder Vergleichs ausgehändigt wird. Der Versicherungsnehmer hat an der Umschreibung des Titels auf den Versicherer mitzuwirken.

3.3 Umfang der Forderungsausfalldeckung

3.3.1 Versicherungsschutz besteht bis zur Höhe der titulierten Forderung.

3.3.2 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Bei vorsätzlich herbeigeführten Schäden muss die Schadenersatzforderung mindestens 2.500 EUR oder mehr betragen (Schwellenwert).

3.3.3 Dem schadenersatzpflichtigen Dritten stehen keine Rechte aus diesem Vertrag zu.

3.4 Räumlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht - abweichend von 1.6.11 - für Schadenereignisse, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, Großbritannien, der Schweiz, Norwegen, Island oder Liechtenstein eintreten.

3.5 Besondere Ausschlüsse für das Forderungsausfallrisiko

3.5.1 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an

- a) Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeug-Anhängern, Luft- und Wasserfahrzeugen,
- b) Immobilien,
- c) Tieren,
- d) Sachen, die ganz oder teilweise einem Betrieb, Gewerbe, Beruf, Dienst oder Amt des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person zuzurechnen sind.

3.5.2 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

- a) Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung,
- b) Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs,
- c) Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechnete Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden,
- d) Ansprüche aus Schäden, zu deren Ersatz
 - ein anderer Versicherer Leistungen zu erbringen hat (z. B. Schadenversicherer des Versicherungsnehmers) oder
 - ein Sozialversicherungsträger oder Sozialleistungsträger Leistungen zu erbringen hat, auch nicht, soweit es sich um Rückgriffs-, Beteiligungsansprüche oder ähnliche Ansprüche von Dritten handelt.